

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An die
Gemeinde Haßloch
z.H. Herrn Jan Strömer
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Kreisgruppe Bad Dürkheim

Dr. Heinz Schlapkohl
Eyersheimer Mühle
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

18.09.2021

Bebauungsplan „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Sehr geehrter Herr Strömer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Mitteilung, dass obiger B-Plan-Entwurf offengelegt wurde, und wir die Möglichkeit einer Stellungnahme haben.

Wir müssen uns leider zu diesem Zeitpunkt gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich der Gemeinde Haßloch aussprechen.

Der Bereich liegt in einem amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, ist also überschwemmungsgefährdet. Damit ist die Errichtung einer neuen Bebauung grundsätzlich auszuschließen.

Zwar hat –wie in Ihrer Begründung zum Plan angegeben – die SGD Süd Bedingungen genannt, bei deren Realisierung eine Wohnbebauung aus ihrer Sicht möglich wäre. Es handelt sich um geplante, unseres Wissens aber noch längst nicht realisierte Hochwasserschutzmaßnahmen (Retentionenmaßnahmen) am Rehbach im Bereich des Industriegebiets und weiter westlich bis zur Pfalzmühle. Die Planung dieser Maßnahmen hat zwar wohl schon begonnen, aber es ist davon auszugehen, dass deren Realisierung noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist ja noch nicht einmal die von sehr unterstützte Umleitung des Rehbachs im weiter östlich gelegenen Abschnitt ganz abgeschlossen.

Insofern muss die Planung des vorgesehenen Baugebietes so lange zurückgestellt werden, bis alle Retentionenmaßnahmen am Rehbach im Bereich des Industriegebiets und weiter oberhalb bis zur Pfalzmühle abgeschlossen sind. Wir wünschen uns die Realisierung dieser Maßnahmen sehr, nicht nur wegen des neuen Baugebietes.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Kreisverwaltung DÜW, Abt Bauen und Umwelt; SGD Süd, Abt, Wasserwirtschaft



Hausanschrift:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 60 501 009

Geschäftskonten:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 63630

Postbank
Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Konto 1262 02-674

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/651/0220/1

Anerkannter Naturschutzverband nach § 38
Landesnaturschutzgesetz, Denkmalpflegeorganisation nach
§ 28 Denkmalschutz- und Pflegegesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den
BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Stellungnahme zum Bebauungsplan

„Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Kanal:

In dem vorgesehenen Bebauungsgebiet liegt der Krummer Graben. Der Krummer Graben führt im Moment Wasser, welches von der Äckern abfließt, von der Ortsbebauung weg. Früher waren Teile des Krummer Grabens an das Kanalnetz angeschlossen. Durch die Verpflichtung die Außengebietsentwässerung komplett vom Kanalnetz zu trennen, wird heute das Wasser in südlicher Richtung abgeleitet. Ab dem Radweg wird das Wasser mittels einer Verrohrung dem Landwehrgraben zugeführt.

Diese Möglichkeit der Ableitung muss auf jeden Fall erhalten bleiben, kann aber in einer anderen Form gestaltet werden.

Die Oberflächenentwässerung der Grundstücke sollte wieder dezentral auf den Grundstücken erfolgen. Eine Anbindung an größere Entwässerungsmulden wäre sinnvoll, aber technisch und finanziell schwer umzusetzen.



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Gemeindeverwaltung Haßloch
FB 2- Bauen und Umwelt
Rathausplatz 1
67454 Haßloch



Ihre Nachricht:
vom 31.08.2021
Az.:

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520-IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:

Datum:
20.09.2021

Birgit.Bensch-Beyler
@lmbm-speyer.rlp.de
(0261) 29 141-7616

Bebauungsplan Nr. 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Haßloch. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet, dessen verkehrliche Erschließung über Gemeindestraßen sowohl von der L 532 als auch von der L 530 erfolgen soll.

Im Zuge der L 530 ist dafür der Bau eines neuen Kreisverkehrsplatzes vorgesehen.

Die L 530 weist im betreffenden Abschnitt eine Verkehrsbelastung von 8.671 Kfz/24h (Zählung 2015) auf. Zudem ist beabsichtigt das Plangebiet künftig nach Süden zu erweitern.

Aufgrund der derzeitigen räumlichen Verhältnisse scheint nur ein Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von ca. 23 m realisierbar zu sein.

Es ist daher vorab die Leistungsfähigkeit dieser neuen Anbindung auch im Hinblick auf die zusätzlich zu erwartenden Verkehrs nachzuweisen.

Sofern die Leistungsfähigkeit gegeben ist, bitten wir vorab um Vorlage der Detailplanung des neuen Anschlusses, denn es hat sich in der letzten Zeit des Öfteren erst im Nachhinein, im Rahmen dieser Detailplanung, gezeigt, dass die Realisierung eines verkehrsgerechten Anschlusses auf Grundlage des Bebauungsplanes nicht möglich war.

Der Straßenbaulasträger ist indessen verpflichtet die Straße (L 530) in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten (§ 11 Abs.1 Landesstraßengesetz), und

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Web: lmbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



RheinlandPfalz

hat dafür einzustehen, dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 11 Abs.3 Landesstraßengesetz).

Aufgrund des oben ausgeführten kann seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer dem nun vorgelegten Bebauungsplan **zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht zugestimmt werden.**

Im Übrigen teilen wir Ihnen bereits jetzt folgende Punkte mit, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen wären:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist so festzulegen, dass alle geplanten Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung darin enthalten sind.
2. Die Ausführungsplanung der Umgestaltungen im Bereich der L 530 ist dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung, eventuellen Korrektur und Genehmigung vorzulegen.

Ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn ist mit unserem Hause eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Zur Erstellung der Vereinbarung benötigen wir auch einen kurzen Erläuterungsbericht im ungeschützten Dateiformat zum Kopieren von Textpassagen / Planvorlagen / Bilder.

Hierzu bitten wir Sie sich mit der Fachgruppe II (Herr Ross, Tel.: 06232/626-1303, Sebastian.Ross@lmb-speyer.rlp.de, in Verbindung zu setzen.

- Das Leistungsverzeichnis ist vor Veröffentlichung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.
- Die Bauüberwachung behält sich der Landesbetrieb Mobilität Speyer vor.

Die gesamten Kosten der Maßnahme einschließlich aller Folgekosten (z.B. Markierung, Beschilderung) im Zuge der L530 gehen zu Lasten der Gemeinde Haßloch. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der Ausführungspläne und Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.

3. Von der L 530 zum Baugebiet darf erst nach Fertigstellung der verkehrsgerechten Anbindung zugefahren werden.
4. An den Einmündungen in die L 530 ist ein Sichtdreieck gemäß RAL 2012 / RASt06 in den Bebauungsplan einzutragen und dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.
5. Der Landesstraße darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Landesstraße ist auch weiterhin sicherzustellen.
6. Negative Auswirkungen des Gebietes (z.B. Blendung) auf die Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straßen sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.
7. Das Lichtraumprofil der L 530 ist grundsätzlich dauerhaft freizuhalten.
8. Das Baugebiet befindet sich südlich des Flurstückes Nummer 1722/6 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt.

Dies bedeutet, dass gemäß § 22 Abs.1 Landesstraßengesetz, mit Hochbauten jeglicher Art (z.B. Garagen, Nebenanlagen) ein Abstand von 20 m zum äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der L 530 eingehalten werden muss.

Werbeanlagen sind gemäß § 24 Landesstraßengesetz den Hochbauten und baulichen Anlagen gleichzusetzen sind. Die Bauverbotszone gilt daher auch für Werbeanlagen.

Sollen bauliche Anlagen (z.B. Stellplätze, ggf. Einfriedungen, Werbeanlagen) in einer Entfernung bis zu 40 m parallel der L 530 errichtet werden so bedarf es gemäß § 23 Landesstraßengesetz vorab der Zustimmung / Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

9. Des Weiteren hat die Gemeinde Haßloch durch entsprechende Festsetzungen in der Planerkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 530 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits regeln müssen.
10. Sollten Schäden an der Straße sowie ihren Bestandteilen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Gemeinde Haßloch.
11. Das Umleitungskonzept ist rechtzeitig mit unserem Hause (Herr Hutzel) abzustimmen.
12. Sofern Leitungen im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (= innerhalb eines Bereiches von 20 m zur Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) verlegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind uns rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dominik Schardt

POLLICHIA

Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., gegründet 1840

Nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Landespflegeorganisation in Rheinland-Pfalz
Vereinsname nach Dr. Johann Adam Pollich (1741-1780), Arzt und Botaniker aus Kaiserslautern



POLLICHIA e.V., Haus der Artenvielfalt
Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt/Weinstraße

An
Gemeinde Haßloch

Hr. Jan Strömer

POLLICHIA-Geschäftsstelle

Haus der Artenvielfalt
Erfurter Straße 7
67433 Neustadt a. d. Weinstraße
Telefon: +49 6321 92 17 68
Telefax: +49 6321 92 17 76
E-Mail: kontakt@pollichia.de
Internet: www.pollichia.de

Neustadt an der Weinstraße, 5.10.2021

per Mail

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlenweg“

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sehr geehrter Herr Jan Strömer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Ihre Mitteilung zum obigen Bebauungsplan-Enturf und zur Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die POLLICHIA schließt sich der Stellungnahme des BUND vom 18.9.2021 an und schlägt ebenfalls eine Zurückstellung dieses Projektes bis zum Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rehbach im Bereich des Industriegebiets und weiter bis zur Pfalzmühle vor.

Angesichts der Ereignisse im Ahrtal im Sommer 2021 sollte hier der zweite Schritt nicht vor dem ersten gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hunds dorfer

Seite 1 von 1

Präsidium:

Dr. Michael Ochse (Präsident)
Dr. Dirk Funhoff (Vizepräsident)
Dr. Reinhard Speerschneider (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)

Beirat:

Heiko Himmller
Dr. Dagmar Lange
Fritz Thomas

Geschäftsführung:

Dr. Jana Carina Riemann

Vereinsregister: VR 10225
Steuernummer: 31/662/01165

Bankverbindung:

POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südliche Weinstraße
IBAN: DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW



GEMEINDEVERWALTUNG HASLOCH	
Eing.	15. Okt. 2021
ABT.	2 4

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gemeindeverwaltung Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

18/10
21.10.
for

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT, BO-
DENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
34/2-19.25.03 26.08.2020 Axel Schwalb
097-BPL-21 Hans-Jörg Bohn
Bitte immer angeben! Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de
 Hans-Joerg.Bohn@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-4160
06321 99-4161
06321 99-4222

08.10.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ der Gemeinde Haßloch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ der Gemeinde Haßloch, habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach den aktuellen mir zur Verfügung stehenden Hochwassergefahrenkarten HQ 100 besteht für das Plangebiet Betroffenheit.

Gemäß den dem Bebauungsplänenentwurf beigefügten Pläne und den mir vorliegenden Informationen (WEBGIS) stelle ich zudem Diskrepanzen fest.

Ich finde zwar den Krummen Graben nach dem Bebauungsplan im WEBGIS als „Feldgraben“ bezeichnet. Ich vermisste allerdings einen im Bereich des B-Planes vorhandenen im ALKIS als Gewässer eingetragenen Graben. Dieser Graben soll nun Straßen- oder Grünfläche werden.

Zunächst ist die rechtliche, tatsächliche Situation vor Ort zu erheben und eine ordnungsgemäße Darstellung der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:

Bundesbank - Filiale Ludwigshafen

IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag

9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr

Freitag 9.00-12.00 Uhr



Der tangierte Bereich liegt teils im Wirkungsbereich (Nordöstlicher Teil) einer potentiellen Überflutung.

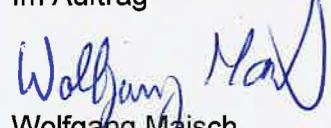
Im Weiteren liegt ein Lageplan „Entwässerungskonzept“ bei, jedoch ohne weitere Erläuterung und Bemessung!

Fazit:

Im Hinblick auf die Überschwemmungsgebietssituation auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten HQ 100 kann dem Bebauungsplanentwurf aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wolfgang Maisch

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgd-sued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg"
der Gemeinde Haßloch, Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde wird ein Klimagutachten erstellt. Da dieses bisher nicht veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass dessen Erkenntnisse nicht in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Der Entwurf sollte deshalb auf der Grundlage des Gutachtens überarbeitet werden.

Zwischen der südlichen Bebauungsgrenze Haßlochs und dem Wald befinden sich Kaltluftentstehungsgebiete. Der Entwurf geht nicht auf die Problematik ein, inwiefern diese durch den Bebauungsplan betroffen sind bzw. belastet werden. Außerdem gibt er keinen Aufschluss über mögliche negative Wirkungen für das Klima in den angrenzenden Wohngebieten.

Bei dem Vorentwurf handelt es sich um ein Teilstück einer größeren Fläche, die noch 2 weitere Baugebiete zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.

Um zum jetzigen Zeitpunkt keine Fakten zu schaffen, sollte die Planung zurückgestellt werden.

Der Gesetzgeber muss in Anbetracht der Dramatik des fortschreitenden Klimawandels kurzfristig neue Gesetze erlassen, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglichen und im Besonderen die Anforderungen an erneuerbare Energien beim Bauen definiert.

Der vorliegende Vorentwurf kann den Erfordernissen der Zukunft nicht gerecht werden.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 57

„zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Im Zuge der Bekanntgabe des oben genannten Bebauungsplans haben wir uns als Anwohner der Sandgasse folgende Gedanken gemacht. Zu Grunde lagen uns die veröffentlichten Unterlagen Bebauungsplan Vorentwurf inkl. Begründung vom 06.07.2021.

Entwässerung

Das Oberflächenwasser soll laut Punkt 5.4 der Begründung in einer zentralen Versickerungsmulde im Südosten gesammelt werden. Hier stellt sich uns die Frage, ob die ausgewiesene Fläche eine ausreichende Möglichkeit für die Versickerung bietet, wenn sich in naher Zukunft die Starkregenereignisse häufen werden. Auf Grund der Auslegung des Gefälles des gesamten Neubaugebiets Richtung Südosten würde sich das Oberflächenwasser, welches nicht mehr von der Versickerungsmulde aufgenommen werden kann, Richtung Sägmühlweg/Sandgasse seinen weiteren Weg suchen. Dies ist auch in der Hochwassergefahrenkarte RLP für Haßloch ersichtlich.

<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>

In jüngster Vergangenheit hat sich bei dem Starkregenereignis am 05.06.2021 herauskristallisiert, dass das bisher anfallende Oberflächenwasser zu Überschwemmungen mit häuslichen Schadensereignissen führt.

Um die Überlastung der zentralen Versickerungsmulde zu verhindern, könnte ein Notüberlauf mit Anschluss an die neue Kanalisation in der Mulde installiert werden.

Verkehr

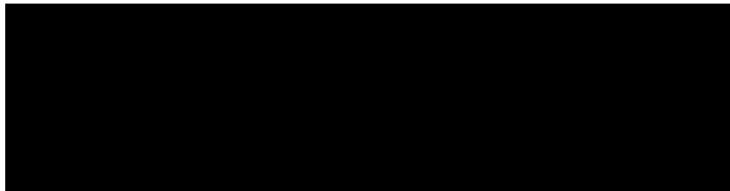
Der Durchgangsverkehr durch das Plangebiet soll laut Punkt 5.5 der Begründung möglichst geringgehalten werden, indem *keine direkte Verkehrsachse* zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg geschaffen wird. Bereits jetzt ist ein hohes Verkehrsaufkommen von Nichtanliegern in der Sandgasse zu beobachten. Da diese Strecke (Rosenstraße/Sandgasse) als Alternative zur Hauptverkehrsachse (Lindenstraße/Schubertstraße) genutzt wird, um die Ampeln zu umfahren. Durch die geringe Straßenbreite in der Sandgasse und die einseitige Parkweise der Fahrzeuge steht lediglich eine Fahrspur für beide Richtungen zur Verfügung. Dies hat zur Folge, dass die Straße mit hoher Geschwindigkeit durchfahren wird und es zu gefährlichen Situationen kommt, da nur begrenzt Ausweichmöglichkeiten bestehen. Durch die neu entstehende Verbindung zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg wird sich trotz der *quer zur Einfahrtsstraße befindlichen Trasse* das Verkehrsaufkommen in der Sandgasse drastisch erhöhen. Durch die zusätzliche Verkehrsführung ergibt sich die Möglichkeit, weitere Ampelkreuzungen (Lachener Weg, Rot-Kreuz-Straße, Schubertstraße und Lindenstraße) zu umfahren.

Unser Vorschlag wäre es, den Zugang vom Sägmühlweg zum Neubaugebiet nur für Fußgänger und Radfahrer zugänglich zu machen. Somit würde sich das Verkehrsaufkommen im Neubaugebiet nur auf Anlieger reduzieren, wodurch sich die Wohnqualität in diesem Gebiet erheblich steigern würde. Gerade in Hinsicht auf ein familienfreundliches Wohngebiet würde sich die Sicherheit der Anwohner*innen durch den geringen Verkehr erhöhen. Ein weiterer positiver Aspekt wäre, dass durch diese beruhigte Verkehrsführung auch in der Sandgasse und Umgebung der Verkehr sich nicht wie oben beschrieben noch weiter erhöhen würden.

Wir bitten darum, unsere Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für weitere Diskussionen sind wir offen.

gez.



[REDACTED]
[REDACTED]

Gemeindeverwaltung
Rathaus
Herr Strömer

67454 Haßloch

Haßloch, 20.09.21.

Betr.: Stellungnahme zu Bebauungsplan Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg
EINSPRUCH!!!

Sehr geehrter Herr Strömer,

Energisch widerspreche ich der Bebauung des Areals zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg.

Ich tue dies nicht, weil ich Anwohnerin bin, sondern im Versuch, die Umwelt vor weiterer Versiegelung und den daraus entstehenden Schäden zu schützen.

Hat Haßloch die Zeichen der Zeit immer noch nicht erkannt!!!????
Sollen hier wirklich Beschlüsse von vor 30 Jahren umgesetzt werden!?

Auch die Rheinlandpfälzische Umweltministerin, Frau Spiegel, sagte kürzlich, ALLE Bauvorhaben müssten auf den Prüfstand.

Es kann auch den Verantwortlichen in Haßloch nicht entgangen sein, dass jede weitere Flächenversiegelung die aktuellen Umweltprobleme verstärkt.

- Überflutungen nach Starkregenereignissen
- mehr Aufheizung, Hitze mit der Gefahr von Gesundheitsschäden und Waldbränden
- Artensterben und raschere Ausbreitung von Krankheiten
- Verringerung der landwirtschaftlichen Anbaufläche

Baugebiete auszuweisen, nur weil es eine Nachfrage gibt, ist da doch ein schwaches, eher zu kurz greifendes Argument.

Ebenso der Gedanke, Bauland zu veräußern, könne die Kassen füllen.

Die geplanten Baumaßnahmen nutzen einigen wenigen, nämlich denen, die dort bauen "dürfen" und denen, die ihre Grundstücke teuer verkaufen können.

Schaden wird diese weitere Versiegelung allen.

Die Folgekosten dieses Raubbaus werden den Reibach,(den einige Wenige hatten) um ein vielfaches übersteigen und uns alle treffen. Irreversible Schäden, wer wird denn dafür die Verantwortung übernehmen???

Eigentum verpflichtet, so steht es auch im Gesetz. Dieses anzuwenden, wird es höchste Zeit.

Zum Abschluss meiner Ausführungen werde ich die, aus meiner Sicht, vorrangig zu prüfenden Möglichkeiten der Wohnraumgewinnung benennen.

Im Folgenden erläutere und begründe ich zuerst meine obigen Aussag

HOCHWASSERGEFAHR

Für Haßloch gab es eine Studie zu Hochwassergefahren. Exakt das fragliche Gebiet war dort als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, mit dem Ergebnis, südlich der Langgasse in Haßloch dürfe gar keine neue Bebauung mehr stattfinden. Die Studie wies wohl in einigen Details Fehler auf, aber die Ergebnisse deshalb völlig zu ignorieren, halte ich für falsch.

Sogar die SGD Süd hat ja 2013 angeordnet, vor Ausweisung eines Neubaugebietes, müsse der Ausbau des Rehbachs im Bereich Industriegebiet und dessen Tieferlegung und Renaturierung zwischen Pfalzmühle und Industriegebiet erfolgt sein. WIESO macht man hier den 2. Schritt vor dem 1.? indem man das Baugebiet versucht, voranzubringen ohne die Voraussetzungen erfüllt zu haben?

Ausgleichsflächen werden benötigt, vorher kein Bauen!!! Wo sollen die denn sein?

Seit der Vorgabe der SGD 2013 haben sich die klimatischen Bedingungen jedoch dramatisch verschärft.

Starkregenereignisse haben zugenommen. Jede weitere Versiegelung verschärft die Situation, weil weniger Versickerung möglich ist und der Kanal sehr schnell überlastet.

Der sandige Boden, von der bisherigen intensiven, konventionellen Landwirtschaft zusätzlich ausgelaugt, hat wenig Fähigkeit, Wasser aufzunehmen.

Das geplante Baugebiet soll etwas höher gelegt werden und das Oberflächenwasser versickern. Das mag für die neuen Häuser nützlich sein, WAS IST MIT DEN BESTANDSGEBÄUDEN RUNDUM??

Nicht jedes Gebäude hat eine weiße Wanne, aber alle einen Keller. Die werden dann wohl volllaufen. Wird das seitens der Verwaltung einfach hingenommen?

Zusätzlich gehe ich davon aus, dass das Kanalsystem nicht für Extremwetterereignisse ausgelegt ist und schon von daher Überflutungen drohen.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes spricht alles gegen weitere Flächenversiegelung.

ZUNEHMENDE HITZE

Durch Corona sind Kranke und Tote durch Hitze aus dem Blickfeld geraten, ABER es gibt sie.

2021 war laut kürzlich veröffentlichter Zahlen europaweit der heißeste Sommer. Wir hier hatten in diesem Jahr Glück, nicht 40 Grad und mehr aushalten zu müssen. Darauf haben wir allerdings kein Abonnement.

Jede weitere Flächenversiegelung verstärkt die Aufheizung (Straßen, Plätze, Dächer, Fahrzeuge)

Exakt das fragliche Baugebiet versorgt Haßloch mit Frischluft. Nach dem Arreal östlich der Rosenstraße wäre das die nächste Frischluftschneise, die durch Baumaßnahmen zerstört wird.

Klimaanlagen werden wohl ein Ausweg sein. Mit erhöhtem Stromverbrauch und Abgabe der Warmluft an die Umgebung beißt sich hier allerdings die Katze in den Schwanz.

Die warmen, trockenen Sommer der vergangenen Jahre haben große Schäden in den Wäldern und bei der Landwirtschaft verursacht.

Erhöhte Waldbrandgefahr ist ein weiterer Aspekt zunehmender Erwärmung und Trockenheit. Wobei die Brände zusätzliche Erhitzung und Abgabe von CO₂ zur Folge haben.

Auch aus dieser Sicht ist jede weitere Flächenversiegelung schädlich.

WEITERER RÜCKGANG DER ARTENVIELFALT

Es treibt mir die Tränen in die Augen, wenn ich daran denke, was sich noch vor Jahren in meinem Garten und dem Feld dahinter alles getummelt hat und nun verschwunden ist.

Fasane, Hasen, Eichhörnchen, Igel, Rehe, Blindschleiche, Kröten, Frösche, Grün- und Buntspecht, Kleiber, Amseln, Buch-, Distel- und Grünfinken, Zaunkönig, Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeisen, Sperlinge
viele verschiedene Schmetterlinge, Hummeln und Libellenarten

Kaum welche der vorgenannten Tiere gibt es noch. Die intensive, konventionelle Landwirtschaft hat wohl ebenso einen Anteil daran, wie mangelnde Lebensräume.

Durch weitere Besiedlung würde diese Situation für die Tierwelt noch einmal wesentlich schlechter. Wobei es auch als erwiesen gilt, dass dieses Immer-dichter-zusammenrücken der Tiere auch die Ausbreitung von Krankheiten fördert.
Besiedlung bedeutet auch weitere Beleuchtung (Lichtverschmutzung), was den Biorhythmus der Tiere durcheinander bringt und die Abwehrkräfte schwächt.
Natur zuzulassen, Rückzugsräume zu schaffen und die Landwirtschaft umzustellen sind hier angesagt, statt weiter zuzubauen.

VERRINGERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN

Wie bitte wollen wir künftig regional einkaufen, wenn wir nach und nach die landwirtschaftlichen Flächen in Baugebiete umwandeln?

Wandel ist angesagt, allerdings ein Wandel der Landwirtschaft hin zu ökologischer und extensiver Bewirtschaftung. Dafür werden MEHR Anbauflächen benötigt.

Auch dieser Fakt spricht deutlich gegen weitere Bebauung.

ALTERNATIVEN zu neuen Baugebieten

Auch ich finde es wichtig, dass man in gesunder Umgebung gut wohnen kann, sehe zahlreiche Alternativen zum Neubau mit weiterer Flächenversiegelung.

- Aufstockung und den Bau von Gauben genehmigen (z.B Rotkreuzstraße)
- Ausbau von Scheunen zu Wohnzwecken
- Discounter, Einkaufsmärkte überbauen
- Raiffeisenmarkt überbauen
- Fitnessstudios überbauen

- Seniorenheimen zusätzliche Stockwerke aufsetzen (evtl günstigeres Wohnen gegen Mithilfe)
- Wohnblocks (z.B in der Wehlachstraße) zusätzliche Stockwerke aufsetzen
- Leerstände erfassen, Zuschüsse (durchaus 5stellig) für Leute, die renovieren und das wieder bewohnbar machen, evtl Erlass der Grunderwerbssteuer
- leere Kirchengebäude?
- leere Gaststätten (opra?)
- leere Geschäftsflächen (z.B. ehemaliger Getränkemarkt Dattilo in der Dürerstraße)
- leer werdendes Bankgebäude (Hypobank)
- Gelände mit riesiger Flächenversiegelung REAL Markt

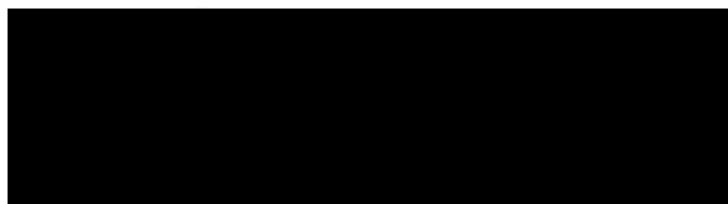
Der neue Wohnraum, besonders bei den zusätzlichen Stockwerken sollte per Aufzug
erreichbar und barrierefrei ausgebaut sein, evtl. gefördert für bezahlbares Wohnen.

Ich höre schon die Einwände (Bebauungsplan, Eigentumsverhältnisse, Finanzierung.....)
da kann ich nur erwidern:
Wer etwas will, findet Wege
wer es nicht will, findet Gründe.

Sollte ein Einwand sich auf den einklagbaren Rechtsanspruch beziehen, dann verweise ich
auf die jüngste Rechtsprechung, die der jungen Generation ein RECHT auf eine lebenswerte
Welt zuspricht.

Und die Pandemie hat gezeigt, dass Dinge, die davor völlig unmöglich und abwegig und
unbezahlbar schienen, MÖGLICH waren.

Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung, dass auch Haßloch sich den neuen
Herausforderungen stellt und UMDENKT



Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

GRUNDSÄTZLICHES:

Neuen Wohnraum zu schaffen, ist zwar ein wichtiges Anliegen. Aber wenn dafür immer mehr Flächen versiegelt werden – so wie es in Haßloch leider seit einigen Jahren in massivem Maße geschieht –, dann hat dies immense negative Folgen für Natur, Umwelt und Klima, für Mensch und Tier – und damit letztlich auch für die Wohn- und Lebensqualität im Ort insgesamt.

Überdies halten wir es gerade angesichts dessen, dass künftig vermehrt Starkregenereignisse zu befürchten sind, für unverantwortlich, ausgerechnet in einem Überschwemmungsgebiet ein neues Baugebiet auszuweisen.

Wir lehnen die Ausweisung eines Neubaugebietes im Bereich „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ aus folgenden Gründen ab:

Überschwemmungsgefahr

- Das geplante Bebauungsgebiet „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ liegt gemäß den aktuellen amtlichen Hochwassergefahrenkarten in Überschwemmungsgebiet (siehe Internetseite des Hochwassermanagements Rheinland-Pfalz: <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de>). In einem formal festgelegten Überschwemmungsgebiet ist die Neuausweisung von Baugebieten grundsätzlich gesetzlich verboten.
- Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd hat der Gemeinde Haßloch – wie diese selbst in der Begründung des Bebauungsplans darlegt – mit Schreiben vom 19. 12. 2013 mitgeteilt, dass die Ausweisung eines Neubaugebiets erst dann erfolgen dürfe, wenn mehrere Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfüllt sind. Als konkrete Forderungen angeführt werden die Tieferlegung und Renaturierung des Rehbachs zwischen Pfalzmühle und Obermühle sowie der Ausbau des Rehbachs im Bereich des Industriegebiets.
- An diesen Vorgaben hat sich bislang nichts geändert, wie behördlicherseits auf Nachfrage bestätigt wurde. Die zwischenzeitlich in Angriff genommene, aber noch nicht ganz abgeschlossene Verlegung des Rehbachs in den Haßlocher Wald sei lediglich der erste von insgesamt drei Schritten – und Voraussetzung für die Umsetzung der beiden weiteren Maßnahmen.
Und bis diese Vorgaben alle erfüllt sind, wird noch viel Wasser den Rehbach hinunterlaufen. Warum also wartet die Gemeinde dies nicht erst ab, bevor sie mit viel Personal- und Kostenaufwand lange vorher ein – aus guten Gründen vor Jahren nicht weiter betriebenes – Bebauungsplan-Verfahren wieder in Gang setzt und fortführt?
- Hinzu kommt, dass **Hochwassergefahr künftig anders einzuschätzen** ist und generell konsequenter und verstärkter Schutz davor gefordert und vorgeschrieben werden könnte. Angesichts der verheerenden Flutkatastrophen-Folgen im Ahratal sowie in anderen betroffenen Gebieten und da in Zukunft häufiger Starkregenereignisse zu befürchten sind, sprechen sich viele Landes- und Bundespolitiker zu Recht dafür aus, Flächennutzungs- und Bebauungspläne in Hinblick auf solche Gefahren zu überdenken und zu überprüfen. Zumal sich nun in erschreckender Weise gezeigt hat, dass bei extremem Dauerregen sogar normalerweise niedriges Wasser in kleinen Bachläufen um ein Vielfaches etliche Meter hoch anschwellen und furchtbare Schäden anrichten kann.
- Diese Gefahr sehen wir für das vorgesehene und das angrenzende bestehende Bebauungsgebiet auch: In diesem verläuft der Krumme Graben, der ebenso wie einmündende Gräben in den südlich davon verlaufenden größeren Landwehrgraben „entwässert“. Was passiert, wenn jener (der im Westen der Haßlocher Gemarkung vom Rehbach abzweigt) Hochwasser führt, kann man sich denken...

Folgenschwere Flächenversiegelung

- Welche negativen Auswirkungen die zunehmenden Flächenversiegelungen haben, ist hinlänglich bekannt. Dazu zählt auch die wachsende Überflutungsgefahr, weil natürliche Versickerungsfläche zubetoniert wurde. Zudem ist die bestehende **Kanalisation meist gar nicht aufnahmefähig genug** für große Mengen von

Regenwasser. Schon bei einem „normalen“ Gewitter muss die Feuerwehr viel zu oft wegen überfluteter Keller ausrücken.

- Bei einer neuen Flächenversiegelung müssen entsprechende Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Zum einen gleichwertige Versickerungsflächen zum „Ausgleich der Wasserführung“, zum anderen Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Bei diesbezüglichen Berechnungen für das rund 9,8 Hektar umfassende Neubaugebiet kam die Diplom-Ingenieurin Dagmar Wolpert, die dazu den sehr begrüßenswerten „Fachbeitrag Naturschutz“ erstellte, zu folgendem Ergebnis:

Auch bei Berücksichtigung sämtlicher „Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, die innerhalb des Plangebiets erfolgen sollen, besteht Bedarf für eine außerhalb von diesem auszuweisende Ausgleichsfläche von 56.613 Quadratmetern.

Wo diese **Ausgleichsfläche** liegen wird, wurde bisher aber nicht bekannt gegeben. Nach unseren Informationen wurde sie bisher offenbar **noch gar nicht gefunden!**

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen für die beträchtlichen Eingriffe sollten vor jenen unbedingt festgelegt sein – und sich im Übrigen unserer Meinung nach unbedingt innerhalb der Gemarkung Haßloch befinden.

Zerstörung eines Naherholungsbereichs und Verlust eines bedeutenden Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiets

- Durch eine Realisierung der Bebauungsplanung würde nicht nur ein großer Teil eines bei Spaziergängern, Radlern und Joggern sehr beliebten Naherholungs- und Naturerlebnisbereichs und damit Lebensraum für Flora und Fauna zerstört sowie Ackerland verschwinden. Es gingen ebenso – wie auch die Landschaftsplanerin Dagmar Wolpert betont – „große Frisch- und Kaltluftproduktionsstätten“ verloren, die für die Durchlüftung des gesamten Siedlungsbereiches „von großer Bedeutung sind“. Weshalb man somit einen beträchtlichen Teil einer angesichts des Klimawandels künftig noch wichtiger werdenden „grünen Bucht“ vernichten will, können wir absolut nicht verstehen. Es wäre weitaus sinnvoller, diese zum Wohle aller zu erhalten, und im Sinne des Naturschutzes und zugunsten des Erholungs- und Freizeitwertes für Jung und Alt aufzuwerten.

Bevölkerungsrückgang zu erwarten – und somit weniger Wohnraumbedarf

- Das Schlagwort „Wohnraumbedarf“ wird bei den Befürwortern neuer Baugebiete leider oft über alles gestellt. Aber wie groß ist dieser wirklich? Die demographische Entwicklung wird von vielen bei der Einschätzung völlig außer Acht gelassen oder ist ihnen vielleicht gar nicht bewusst: Nach Prognosen des Statistischen Landesamtes von 2019 wird nämlich die Bevölkerungszahl in Rheinland-Pfalz mittelfristig nicht zu-, sondern abnehmen: bis 2040 um 2,6 Prozent auf 3,97 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Womit sie zurückginge auf etwa die Bevölkerungszahl von 1995. Langfristig wird sie laut Prognose bis 2070 sogar um 12 Prozent sinken – etwa auf die Zahl von 1965. Auch weil damit dann eher Leerstände von Wohnungen zum Problem werden könnten, sind ständig neue Flächenversiegelungen für deren Errichtung nicht vertretbar!

EINWÄNDE GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57 IM EINZELNEN:

Extreme Zunahme der Verkehrs-, Abgas- und Lärmbelastung

Durch die Straßenführung im Neubaugebiet würde – entgegen der Erklärung dazu – sehr wohl eine **direkte Verkehrsverbindung zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg** geschaffen. Sie verliefe nur nicht kerzengerade, ohne dass man mal abbiegen muss.

Mit Sicherheit würden daher viele Verkehrsteilnehmer, die aus Richtung Neustadt oder Geinsheim in den Haßlocher Süden wollen oder in umgekehrter Richtung unterwegs sind, künftig die Abkürzung durch das Neubaugebiet nehmen. Dort zwei, drei Kurven zu fahren, wird den meisten lieber sein, als wie bisher eine längere Strecke mit Wartezeiten an mehreren Ampelkreuzungen (Rot-Kreuz- und Lindenstraße) in Kauf zu nehmen. Und deshalb ist mit einer extremen Zunahme der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebiets zu rechnen.

Davon wäre der **Sägmühlweg** besonders betroffen. Er ist leider schon seit einigen Jahren immer mehr **von einer einst ruhigen Wohnstraße zu einer stark befahrenen „Durchgangs-Rennstrecke“ geworden**. Wobei anzunehmen ist, dass er vor allem auch von zahlreichen und künftig immer mehr Bewohnern der Neubaugebiete „Südlich der Rosenstraße“ als Zufahrtsweg benutzt wird.

- Auch in dem „**Nadelöhr**“ **Sandgasse** wäre durch das Neubaugebiet mit verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dabei kommen in dieser schmalen Straße schon jetzt Autos im Gegenverkehr oft nicht so einfach aneinander vorbei. Häufig geht dies nur, wenn einer der Beteiligten in eine Parklücke am Straßenrand oder auf ein Privatgrundstück ausweichen kann. Mitunter muss man sogar ein Stück rückwärts fahren, damit der andere passieren kann! Dies birgt auch erhöhte Unfallgefahr.

Widersprüchliche Vorgaben zur Bauweise und einseitige Belastungen

- In der Begründung zum Bebauungsplan steht: Im Plangebiet werden generell Hausgruppen (Reihenhäuser) ausgeschlossen, um die erwünschte „offene Gestaltung des Baugebiets nicht zu konterkarieren“. Im krassen Gegensatz dazu steht jedoch, dass **beim Errichten von Mehrfamilienhäusern** (das nur in den Teilbereichen C und D möglich wäre) einer generell angeblich unerwünschten „**Riegelbebauung**“ **keinerlei Riegel vorgeschoben** werden soll:

- Auf Nachfrage hieß es, dass abgesehen von der maximalen Geschossanzahl und Firsthöhe keine weiteren Vorschriften zu den Ausmaßen eines Mehrfamilienhauses vorgesehen sind. Die einzige Beschränkung für dessen Breite beziehungsweise Länge bildeten die Bebauungsgrenzen innerhalb des Grundstücks. Besitzt ein Investor also mehrere Grundstücke nebeneinander beispielsweise in einem der Teilbereiche C 5 oder C7, könnte er demnach dort ein riesiges Gebäude von bis zu etwa 50 (!) Metern Länge errichten.

- Im vorgesehenen Kreisel- und Kreuzungsbereich Sägmühlweg / Sandgasse würde dadurch nicht nur die ohnehin schon durch das neue Baugebiet insgesamt verringerte **Frisch- und Kaltluftzufuhr blockiert** durch gewaltige Fassaden. Und somit zugleich die **innerörtliche Erhitzung gefördert, anstatt jener entgegenzuwirken** – so wie dies andere Gemeinden und Städte mit Blick auf die zunehmende Erderwärmung tun. Verschlimmert hinzu käme, dass sich vor solchen massiven Riegelbauten zudem die durch die neue Verkehrsführung **verstärkt zu befürchtenden Abgase** stauen würden.

- Den Anliegern würde außerdem eine **erhebliche Zunahme der Lärmelastung** zugemutet. Für uns klingt es daher geradezu zynisch, was in der Bebauungsplan-Begründung zur Bauweise steht: „Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen wird innerhalb des für eine Einzelhausbebauung bestimmten Teilgebietes A auf zwei Einheiten je Wohngebäude begrenzt. Hierdurch werden der ruhige Gebietscharakter gesichert sowie auch der Ziel- und Quellverkehr für das Gebiet beeinflusst. Eine zu hohe Einwohnerdichte würde sich auf das Baugebiet und die angestrebte Wohnqualität negativ auswirken.“ Die Anwohner im bestehenden Siedlungsgebiet, insbesondere im Bereich Sägmühlweg/Sandgasse, sollen hingegen eine solche **negative Auswirkung auf ihre Wohnqualität** hinnehmen! Und noch dazu etliche weitere auf diese Wohngegend konzentrierte Belastungen! Das finden wir ungeheuerlich – und das wollen wir nicht!

- Bebauung an Ortsrändern sollte nach außen hin harmonisch abflachen für ein stimmiges Ortsbild. Auch dem widerspräche eine Errichtung hoher Häuser im Bereich des Kreisels bei der vorgesehenen Kreuzung Sägmühlweg / Sandgasse.

- Außerdem wären solche „Betonriesen“ Schattenwerfer, durch welche – die doch generell erwünschten – Solaranlagen auf den Dächern niedrigerer Häuser sinnlos würden und dafür getätigte Investitionen sich als verlorenes Geld erwiesen.

Verstärkung der Überflutungsgefahr

Große Mehrfamilienhäuser werden in der Regel mit Tiefgaragen ausgestattet. Und diese sind normalerweise wesentlich tiefer als „normale“ Kellerräume. Somit entstehen zugleich große „Bollwerke“ im Boden.

Dürften – wie es der Entwurf des Planungsbüros vorsieht – in den jetzigen B-Plan-Teilbereichen C7, C5 und C6 Tiefgaragen gebaut werden, würde dadurch paradoxalement der eigentlich erwünschte Abfluss von Niederschlagswasser, das nördlich davon im durch Aufschüttung erhöhten Gelände versickert, in die „zentrale Sammel- und Versickerungsmulde“ blockiert, die am südöstlichen Rand des Baugebiets vorgesehen ist! Volllaufen würden statt dessen vielleicht die Tiefgaragen und umliegende Keller.

- Darüberhinaus bestünde bei Dauerniederschlägen die verstärkte Gefahr, dass Wasser, welches vollgesogener Boden in den viel zu wenigen unversiegelt bleibenden Bereichen nicht mehr aufnehmen kann, sich innerhalb des Baugebietes staut und es Überflutungen – auch im angrenzendem Siedlungsbereich – gibt. Zumal das Regenwasser im Neubaugebiet nicht in die Kanalisation abfließen könnte. Dort, wo dies noch möglich ist durch vergitterte Gullys, kann sich umgekehrt wegen Überlastung des Kanalsystems ein Rückstau entwickeln, der die Straßen überschwemmt.

- Überflutungsgefahr könnte bei entsprechenden Niederschlagsmengen auch vom Krummen Graben ausgehen. Die naturnahe Umgestaltung dieses mitten durch das Bebauungsplangebiet verlaufenden Grabens ist zwar für sich allein genommen ein erfreuliches Ansinnen. Doch da er den Plänen nach künftig zur „Rückhaltung des verstärkten Oberflächenabflusses und zum Ausgleich der Wasserführung“ dienen soll, ist zu befürchten, dass er bei langem Starkregen überquillt. Auch bei der Flutkatastrophe an der Ahr sind – wie Umweltministerin Anne Spiegel bei einem Interview vor Ort erklärte – aus Bächen mit normalerweise nur 50, 60 Zentimeter hohem Wasserstand reißende kleine Flüsse geworden, in denen sich die Wassermassen bis zu fünf, sechs Meter hoch auftürmten.

- Vom Krummen Graben ist eine Verbindung zum südlich des Bebauungsgebietes verlaufenden größeren Landwehrgraben vorgesehen, der westlich des Dorfes vom Rehbach abzweigt. Ist er überlastet, ist eine weitere Wasseraufnahme im **Landwehrgraben** nicht mehr möglich und auch von dorther mit Überschwemmungen zu rechnen. Zumal dieses Gewässer ab etwa dem Bereich Landwehrstraße in ein Rohrsystem eingezwängt ist, das auf einer relativ lange Strecke unter Ortsstraßen verläuft – was wiederum bei Starkenregenereignissen weitere Risiken birgt.

Behinderung der Grundwasserströme

- Unterirdische Betonwälle in Tiefgaragenform könnten Fachleuten zufolge auch zu einer unerwünschten Umverteilung der Grundwasserströme führen. Dadurch könnte sich in benachbarten Bereichen der Grundwasserspiegel erhöhen – mit entsprechend negativen Folgen für die Anlieger. Und einer Verschärfung der Gefahrenlage bei Hochwasser. Auch dies sollte unbedingt geprüft werden!

Abschließende Bemerkungen

Wieso in Haßloch immer weitere große Flächen versiegelt werden (sollen), anstatt die Zeichen der Zeit zu erkennen, ist uns unbegreiflich. Bei allem Verständnis für die Nachfrage nach neuem Wohnraum – es kann doch nicht sein, dass eine Gemeinde um jeden Preis ständig weiteren schaffen will an zuvor noch unbebauten Standorten. Es gäbe auch andere Möglichkeiten dafür. Dazu zählt, auf Innen- statt Außenentwicklung zu setzen.

In Haßloch kann man leider den Eindruck gewinnen, dass derzeit das Interesse am Kauf und dem lukrativen Verkauf von neu ausgewiesenen Bauland, wovon nur einige wenige profitieren, bei den kommunalpolitischen Entscheidungen zum Thema Bauen Vorrang hat. Und für wichtiger gehalten wird als Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie der Schutz der Bevölkerung vor den negativen Folgen des Klimawandels und der durch jenen zunehmenden Hochwassergefahr.

Wir bitten nachdrücklich darum, unsere Einwände gegen ein Neubaugebiet „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ sorgsam zu bedenken und die Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens zu stoppen! Statt Haßloch zu einer Massenansiedlung zu machen – für die es im Übrigen an der nötigen Infrastruktur fehlt –, sollte besser sein dörflicher Charakter bewahrt und durch zukunftsorientierte Projekte gestärkt werden. Damit die „Lust aufs Dorf“ bei Einheimischen, Neubürgern wie auch Touristen erhalten bleibt – und es nicht irgendwann nur noch heißt „Frust im Dorf“!

Haßloch, den 5. 10. 2021



* Dieser Stellungnahme schließen sich 52 weitere Bürgerinnen und Bürger an, die auf den beigelegten Unterschriftenlisten unterzeichnet haben.

[REDACTED]

3. Oktober 2021

Gemeindeverwaltung Haßloch

Bauverwaltung

Rathausplatz 1

67454 Haßloch

Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die von Ihnen geplante Bebauung des Geländes zwischen dem Lachener Weg und dem Sägmühlweg gibt es von uns grundsätzlich Bedenken. Eine Stellungnahme mit Begründung und der dringenden Bitte um Überprüfung und Aufhebung des Beschlusses zur Fortführung des Baugebiets finden Sie im beiliegenden Schreiben, das wir auch in Vertretung der Interessen der Unterzeichnenden verfasst haben.

Darüber hinaus sehen wir zusätzliche Probleme, die uns bei vorliegendem Bebauungsplan als **Anlieger direkt betreffen**.

Unser Grundstück [REDACTED] liegt in der tiefer gelegenen nordöstlichen Ecke des Gebiets. In der Vergangenheit kam es hier wiederholt zu Überschwemmungen in dem vor der aktuellen Bebauung liegen Feld, das zukünftig zum neuen Baugebiet gehören soll. Auf der Hochwasserkarte (<https://hochwassermanagement.rlp.de>) wird in diesem Bereich der höchste zu erwartende Wasserstand bei einem Ereignis HQ10 und HQ100 angezeigt. Eine Entwässerung fand früher entsprechend dem natürlichen Gefälle über den „Krummen Graben“ an unserem Haus vorbei statt. Dieser Graben wurde später verrohrt und an den Abwasserkanal des Sägmühlwegs angeschlossen. Als dies nicht mehr zulässig war, wurde eine Ableitung in den Landwehrgraben vorgenommen. Dennoch kam es weiterhin zu Überschwemmungen. Die Situation bessert sich erst, als im Graben in der Mitte des Feldes eine Sperre eingebracht wurde, die einen stärkeren Abfluss in die ursprüngliche nordöstliche Richtung verhindert. Die Vulnerabilität des Geländes für Überschwemmungen wir damit nochmals deutlich.

Soweit uns bekannt ist, soll zur Oberflächenentwässerung des Neubaugebietes eine Höherlegung des nördlichen Teils über die gesamte West-Ost-Breite des Geländes auf dann eher gleich hohem Niveau erfolgen. Damit ist die „Renaturierung“ des Krummen Grabens nicht plausibel. Nach dem vorliegenden Entwurf würde das Ostende des Grabens

unmittelbar an unserer Grundstücksgrenze liegen. Nach aktueller Präzisions-GPS Vermessung des Geländes liegt dieses vor unserem Grundstück 1,47 m unter dem Niveau des westlichen Endes am Lachener Weg. Die Aufschüttung des Geländes zur Egalisierung des Niveaus würde damit eher 1,5 bis 2 Meter betragen, also deutlich mehr als der bisher angenommene Meter. Die negativen Auswirkungen bei Hochwasserereignissen verschärfen sich dadurch bei uns zusätzlich. Die Sohle des „renaturierten“ Krummen Graben läge mindestens einen Meter über unserem Grundstücksniveau. Wie soll bei anhaltendem Regen, geschweige denn bei Starkregenfällen ein Überlaufen oder Durchsickern bei entsprechend voll durchweichten Boden verhindert werden?

Zusammenfassend kommt es durch die geplanten Maßnahmen für unser Grundstück, sowie die benachbarten Anlieger in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung mit erhöhtem Gefährdungspotential insbesondere für Hochwasser und Starkregenereignissen, was nicht zulässig ist.

Eine umfassende Sicherstellung auch der Bestandsgebäude für Hochwasser und Starkregenereignissen ist notwendig, z.B. durch Verzicht auf eine Höherlegung des Neubaugebietes und Einplanung von Versickerungsmulden im Anschluss an die Bestandbauten an niedrig gelegenen disponierten Flächen.

Darüber hinaus sind in unmittelbarer Nähe zu unserer Grundstücksgrenze nach Westen Baukörper mit einer Firsthöhe von 11,5 Meter oberhalb des neu aufgeschütteten Grundniveaus geplant. Diese Höhe ist prinzipiell zu hoch angesetzt. Bei einer Höherlegung des Neubaugebietes im Bereich vor unserem Grundstück von 1,5-2 Meter, die nach Ihrer Planung notwendig wäre, würde dies eine zusätzliche Höhe von dann bis zu 13,5 Metern bedeuten. Dies ist auf keinen Fall akzeptabel und Bedarf einer Anpassung.

Während der Entwurf des Bebauungsplans für die spätere Bepflanzung eine akribische Pflanzliste mit Vorschriften beinhaltet, gibt es für die architektonische Gestaltung nur wenig Vorgaben. Firsthöhe und Grundflächenzahl alleine lassen zu viel Spielraum. Es sollten mit der Bestandbebauung verträgliche Einschränkungen vorgenommen werden, um rücksichtslose „Fremdkörperbauten“ (s. Beispiel Staffelgeschoss am Ende des Sägmühlwegs, das übrigens „nur“ 9 Meter hoch ist) auszuschließen.

So sollten mit Rücksicht auf die Bestandbebauung im angrenzenden Sägmühlweg im Bereich B5 und C6 ebenfalls nur Einzelhäuser zulässig sein. Eine Anpassung der Dachform mit Angabe einer Traufhöhe ist ebenfalls erforderlich. Wie oben beschrieben, muss die zulässige Höhe der Häuser dabei zusätzlich mindestens um die Höhe der Aufschüttung reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der sich rasch verändernden Umweltbedingungen, wie dies die Ereignisse in diesem Jahr u.a. mit der Flutkatastrophe im Ahrtal gezeigt haben, sind Überprüfungen und Anpassungen von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen notwendig. Dies trifft besonders auf das von Ihnen in Planung befindliche obige Baugebiet zu.

Es handelt sich weiterhin um ein Überschwemmungsgebiet. Die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Natur vom 18.09.2021 an die Gemeinde Haßloch weist nochmals ausdrücklich darauf hin:

„Wir müssen uns leider zu diesem Zeitpunkt gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich der Gemeinde Haßloch aussprechen. Der Bereich liegt in einem amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, ist also überschwemmungsgefährdet. Damit ist die Errichtung einer neuen Bebauung grundsätzlich auszuschließen. Zwar hat- wie in Ihrer Begründung zum Plan angegeben -die SGD Süd Bedingungen genannt, bei derer Realisierung eine Wohnbebauung aus Ihrer Sicht möglich wäre. Es handelt sich um geplante, unseres Wissens aber noch längst nicht realisierte Hochwasserschutzmaßnahmen (Retentionenmaßnahmen) am Rehbach im Bereich des Industriegebiets und weiter westlich bis zur Pfalzmühle. Die Planung dieser Maßnahme hat zwar wohl schon begonnen, aber es ist davon auszugehen, dass deren Realisierung noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist ja noch nicht einmal die von uns sehr unterstützte Umleitung des Rehbachs im weiter östlich gelegenen Abschnitt ganz abgeschlossen. Insofern muss die Planung des vorgesehenen Baugebiets so lange zurückgestellt werden, bis alle Retentionenmaßnahmen am Rehbach im Bereich des Industriegebiets und weiter oberhalb bis zur Pfalzmühle abgeschlossen sind.“.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich Vorgaben und Bestimmungen nach den neuesten Ereignissen im Ahrtal noch verschärfen werden. Es sind weitere aktuelle tragfähige Gutachten/Prognosen notwendig, besonders für die sich häufenden Starkregenereignisse.

In der Karte zu Gefährdung bei Starkregenereignissen (wasserprotal.rlp-umwelt.de) wird Haßloch, dabei insbesondere auch die Fläche des geplanten Baugebiets als erheblich gefährdet ausgewiesen.

Es ist mit einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Situation durch die Bebauung dieser Fläche selbst nach Abschluss der oben genannten Hochwasserschutzmaßnahmen zu rechnen. Das Oberflächenwasser des Neubaugebiets soll auf den jeweiligen Grundstücken und in den „Sickermulden“ aufgefangen werden und bei „Überlauf“ in den Landwehrgraben abgeleitet werden. Diese Planung beinhaltet, neben einer **großflächigen Bodenversiegelung und Wegfall von Retentionsflächen** (im Moment durch das freie Feld noch vorhanden) eine „**Höherlegung**“ des **Baugebietes im Norden**, um den Abfluss nach Süden zu gewährleisten.

Dies bedeutet eine **zusätzliche neue Gefährdung der auf tieferem Niveau liegenden Bestandsbauten bis ins Dorf. Bei einem lokalen Starkregenereignis muss darüber hinaus auch mit einer großen Wassermenge auch im Landwehrgraben gerechnet werden, so dass der geplante**

Abfluss des Neubaugebietes dann nicht mehr funktioniert. Erschwerend kommt hinzu, dass **der Landwehrgraben im weiter führenden Teil unter Bebauung mit abnehmendem Querschnitt verrohrt ist. Es ist dadurch mit einem zusätzlichen Rückstau zu rechnen.**

Ein weiterer wichtiger Grund, der gegen das oben geplante Baugebiet spricht, ist das zunehmend **heiße Klima**, das besonders auch in Haßloch aufgrund der geschlossenen Ortsbebauung mit nur geringem Luftaustausch zum Problem wird. Die besondere Lage in Haßloch zeigt sich bereits im Bericht des „Klimacoach“. Auch die in Privatbesitz befindlichen, abgeschlossenen freien Flächen im Dorf, die sogenannte „grüne Lunge“, können in Bezug auf die Frischluftzufuhr keine Abhilfe schaffen. Man ist auf die Randgebiete angewiesen. Dies wurde im Vortrag von Prof. Dr. Henniger (Schwerpunkt Stadtklima, Klimaangepasstes Planen und Bauen) von 8/2017 bereits erörtert und findet ebenfalls im Bericht Naturschutz der Gemeinde Haßloch zum vorliegenden Bebauungsplan von Frau Dipl. Ing. D. Wolpert entsprechende Erwähnung:

„Durch die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsgebiet verliert die Gemeinde Haßloch im Süden große Kalt- und Frischluftproduktionsstätten, die für die Durchlüftung des Siedlungsbereiches von großer Bedeutung sind. Das erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu einer erhöhten Belastung der Luft durch Abgase“. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen mit „Schaffung von Freiflächen, welche die Durchlüftung des Plangebietes und der angrenzenden Wohngebiete gewährleisten, sowie die Vermeidung von Riegelbauten in Hauptwindrichtungen unterstützen eine Durchlüftung und stellen eine Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs dar“, sind lange nicht ausreichend. Dies wird auch in der abschließenden Beurteilung im Bericht zum Naturschutz deutlich formuliert. Alleine durch die geplante „Höherlegung“ des Baugebiets im Norden und z.T. im Westen zur geplanten Entwässerung entsteht ein Hindernis für die notwendige Frischluftzufuhr für die angrenzenden Wohngebiete. Der Wegfall der großen Kalt- und Frischluftproduktionsfläche ist in diesem Fall besonders entscheidend, da die **Hauptwindrichtung aus West/Südwest Richtung** vom Pfälzer Wald kommt, also auf dieses Gebiet trifft, das mit seiner Dreiecksfläche eine **besonders große Außenfläche** bietet.

Ein Klimagutachten mit besonderer Berücksichtigung der Frischluftverhältnisse, wie dies seit langem unter anderem vom Klimaschutzbeirat beantragt wurde, liegt nicht vor. Das Ergebnis sollte dringend vor der weiteren Planung des Baugebietes abgewartet werden.

Eine weitere „Umhüllung“ des Dorfes durch höher gelegte Neubaugebiete, wie dies bereits im Süden und Südosten geschehen ist, sollte dringend vermieden werden. Selbst wenn Bauabschnitt B ohne die Fortführung des Abschnitts C und C2 verwirklicht wird, werden bereits Tatsachen mit oben geschilderten Auswirkungen geschaffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Darüber hinaus ist die Dringlichkeit der Planung eines neuen Baugebietes aktuell nicht nachvollziehbar. Es sind bereits 2 größere Baugebiete fertig geplant und es ist gerade erst mit der Erschließung eines dieser Gebiete („südlich der Rosenstraße 2“) begonnen worden. Der „Herrenweg“ steht noch aus. Die Entwicklung des zukünftigen Bedarfes ist nicht sicher abschätzbar. Ebenso wird es bis zur Umsetzung umfassende Änderungen in den Bauvorgaben, wie z.B. der Energieversorgung usw. geben, sodass Planungen wieder rückgängig gemacht werden müssten.

Bei der weiteren Wohnraumplanung sollten unbedingt alternative Möglichkeiten unter neuen städtebaulichen und klimarelevanten Aspekten insbesondere für die innerdörfliche Entwicklung (Leerstand, freie Bebauungsgrundstücke usw.) aufgenommen werden. Hilfreich könnten z.B. die Übernahme von Modellprojekten, Architektenwettbewerbe oder ähnliches sein. Dabei sollte der Erhalt des dörflichen Charakters, den wir als Einwohner sehr schätzen, gefördert und erhalten werden.

Zusammenfassend bitten wir dringend um eine Überprüfung und Aufhebung des Beschlusses zur Fortführung und Entwicklung des Baugebietes zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg.

Die Mitglieder des Gemeinderates und der zuständigen Gremien tragen die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf zukünftige Bedrohung durch Überschwemmungen auch bei Starkregenereignissen einschließlich der wirtschaftlichen Konsequenzen. Es werden mit Fortführung des Baugebietes Tatsachen geschaffen, deren negativen Auswirkungen sich ebenfalls in Bezug auf klimatische Veränderungen nicht mehr korrigieren lassen (s. Ausführungen Blatt 1 und 2)

Strömer Jan

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED] Montag, 4. Oktober 2021 18:30

Strömer Jan

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 57 „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Strömer,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeverwaltung Haßloch,

vielen Dank für die Möglichkeit, frühzeitig über die Bebauungsplanung in unserer Nachbarschaft informiert zu werden. Grundsätzlich begrüße ich die Maßnahme, da ich etliche Mitbürger kenne, die dringend (bezahlbaren!) Wohnraum in Haßloch suchen. Dieses Interesse steht für mich über meinen Privatinteressen als Anlieger. Auch freue mich über etliche Planungsdetails, vor allem viele ökologisch sinnvolle und hilfreiche Bestimmungen, um die negativen Auswirkungen auf die Natur möglichst gering zu halten.

Folgende Fragen habe ich zum o.g. Bebauungsprojekt:

- Mit welcher Anzahl an Wohneinheiten rechnen Sie ungefähr, und wie viele der neuen Bewohner werden i.d.R. das neue Wohngebiet über den Sägmühlweg und die mit ihm verbundenen Nebenstraßen anfahren (Sandgasse, Kropsburgstraße, Rietburgstraße)? Der Lachener Weg ist als eine der Hauptverkehrsachsen im Süden von Haßloch eher für ein höheres Verkehrsaufkommen geeignet als die eben genannten Nebenstraßen.
Wäre es eine Option, zu prüfen, ob man in den genannten Straßen das zu erwartene Verkehrsaufkommen z.B. durch Einbahnstraßenregelungen verringert, evtl. unter zusätzlicher Einbeziehung der Friedensstraße?
- Mir ist erzählt worden, dass geplant ist, das gesamte Gelände im Norden um etwa einen Meter zu heben und es Richtung Süden auf das Normalniveau auslaufen zu lassen, um ein natürliches Gefälle in Richtung der im Süden liegenden Versickerungsflächen zu erhalten. Ist das richtig? Diese Maßnahme würde ich ablehnen, da zu befürchten ist, dass dadurch die Hochwassergefahr für die westlich, nördlich und östlich liegenden Bestandsbauten wesentlich höher wird. Stattdessen schlage ich vor, dass man den "Krummen Graben" im Norden so flach ansetzt, dass er mit ausreichendem Gefälle zu den Versickerungsflächen geführt werden kann.

Bitte geben Sie außerdem folgenden grundsätzlichen Gedanken zur Flächenplanung in unserer Gemeinde weiter:

Wir haben an öffentlichen Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen im Ortsgebiet nur den Friedrich-Ebert-Park. Das ist sehr wenig für eine wachsende Gemeinde von derzeit 21.000 Einwohnern, ein Nachteil für das Kleinklima und die Erwärmung im Sommer in unserem Ort und ein Negativaspekt für die Wohnqualität bei uns, besonders für Personen ohne eigenen Garten. Ein Verweis auf außenliegende Erholungsflächen wie z.B. den Haßlocher Wald im Süden ist nicht ausreichend. Leider ist eine solche Fläche im o.g. Neubaugebiet nicht vorgesehen und meines Wissens nach auch nicht im Baugebiet südlich der Rosenstraße. Meine Bitte an die Politik ist, eine oder mehrere solcher öffentlichen parkartigen Grünflächen in der Gemeindeentwicklung mit hoher Priorität anzustreben und nach Wegen zur Verwirklichung zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Strömer Jan

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 1. Oktober 2021 09:06

Strömer Jan

BEBAUUNGSPLAN „ZWISCHEN LACHENER WEG UND SÄGMÜHLWEG“

Sehr geehrter Herr Strömer,

nach Durchsicht des Bebauungsplans „zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ ergaben sich für uns einige Fragen bezüglich des Wassers.

Inwiefern haben die für das Neubaugebiet geplanten Entwässerungssysteme für das Oberflächenwasser Auswirkungen auf die Entwässerung der angrenzenden Wohngebiete?

Welche Entwässerungssysteme sind vorgesehen, um mögliche ansteigende Grundwasserspiegel nach längeren Regenfällen auch in den angrenzenden Wohngebieten zu entgegenzutreten?

Als Anwohner im Sägmühlweg 36 (östliche Seite) haben wir in diesem Jahr die Erfahrung gemacht, dass nach andauernden Regenfällen das Grundwasser auf weniger als 2m ansteigt.

Neben unserem Grundstück befand sich früher ebenfalls ein Entwässerungsgraben, der vor einigen Jahren jedoch an die angrenzenden Anlieger verkauft wurde. Können Sie mir sagen warum an dieser Stelle keine Entwässerung mehr nötig ist?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung dazu.

Mit freundlichen Grüßen,

Hallo Herr Borck,

als Anlieger des Bauerwartungslandes "Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg" haben meine Ehefrau und ich GPS Vermessungen des besagten Geländes vornehmen lassen. Diese haben gezeigt, dass das Gelände am Sägmühlweg gegenüber dem Lachener Weg um ca. 1,5m tiefer liegt. Eine gesicherte Abführung des Oberflächenwassers bei Starkregen ist nach unserem Verständnis daher nicht möglich.

Eine Auswertung der GPS-Vermessungen finden Sie in der Anlage.

Des weiteren nicht ganz neue Anliegen:

Das Thema Flussgraben: Probetrieb in einen genehmigten Dauerbetrieb angehen! Reinigung des Abflussrohres: Wasser des Saugrabens in das Gelände der Pferderennbahn ableiten!

Für ein Gepräch würden wir uns freuen, wenn Sie uns im [REDACTED] besuchten.

